

1. Schreiben an:
112/3

ab: 19/09. lle

Bedarfsprüfung Zeitvertrag elektronisches Abfallnachweisverfahren

Sehr geehrte Frau Klein,

im Rahmen der Wahrnehmung der Pflichten des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik als Straßenbaulastträger werden Maßnahmen zur Instandsetzung und Erneuerung von Straßen durchgeführt. Dabei wird Abfall erzeugt (z.B. Aufbruchmaterial), der auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/ AbfG) entsorgt werden muss. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen besteht seit 01.02.2011 die uneingeschränkte Pflicht des Abfallerzeugers zur elektronischen Nachweis- und Registerführung (Nachweisverordnung). Bisher wurde das Verfahren durch eigenes Personal durchgeführt, das aufgrund der dafür notwendigen spezifischen Fachkenntnisse auf die Unterstützung von Fachunternehmen (Entsorgungsfachbetriebe, Bodengutachter o.ä.) angewiesen ist.

Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbundenen Fachkenntnisse sind sehr komplex und müssen ständig angewandt und auf Aktualität überprüft werden. Da es sich hierbei um eine nur in unregelmäßigen Abständen wiederkehrende Leistung handelt, kann die Aufgabe nicht durch speziell geschultes eigenes Fachpersonal wahrgenommen werden.

Als Ergebnis der bisherigen Erfahrungen sowie durch Recherchen bei anderen Kommunen kommt das Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu dem Schluss, dass eine ordnungsgemäße und vor allem rechtssichere Durchführung/ Betreuung des Verfahrens nur durch externes Fachpersonal (Bodengutachter o.ä.) gewährleistet werden kann. Eine Übertragung der Aufgaben an die Auftragnehmer der Straßenbaumaßnahmen ist theoretisch möglich, führt jedoch zu einem starken Interessenskonflikt des Auftragnehmers, da bei der Beurteilung von Abfällen durchaus ein gewisser Spielraum gegeben ist, der je nach Interpretation zu unterschiedlichen Entsorgungskosten und somit auch zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Stadt Köln führen könnte. Ein externer von der Stadt Köln beauftragter Gutachter ist zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

Im Rahmen der Bedarfsprüfung wurde das Amt für Straßen und Verkehrstechnik durch das Rechnungsprüfungsamt (siehe Anlage) aufgefordert zu prüfen, ob gemäß Pkt. 3.2 der Bedarfsprüfungsrichtlinie der Bedarf stadtverwaltungsintern bzw. stadtweit zentral abgedeckt werden kann. Eine entsprechende Stellungnahme des Fachamtes (572) liegt diesem Schreiben bei. Ein Austausch mit den Ämtern 26, 67 und 69 erfolgte im Rahmen der Einführung der technischen Voraussetzungen (Hardware für elektronische Signatur) mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich alle der genannten Fachämter im Rahmen Ihrer Tätigkeiten die Leistungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dauerhaft erbringen müssen. Die Verfahrensweisen

unterscheiden sich jedoch in Abhängigkeit von Aufkommen und internen Verfahrensabläufen. Geschultes Fachpersonal ist in keinem der genannten Ämter vorhanden.

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik plant die Leistung über einen Zeitvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu vergeben. Die Mengensätze wurden aus den bisher abgeschlossenen Vorgängen ermittelt, so dass sich ein geschätzter Bedarf in Höhe von ca. 82.860,00 € netto für 2 Jahre ergibt. Die im Schreiben vom Rechnungsprüfungsamt (siehe Anlage) bemängelten Diskrepanzen bzgl. Vertragslaufzeit wurden bereits mit dem zuständigen Sachbearbeiter geklärt. Das Rechnungsprüfungsamt würde in Abhängigkeit von Ihrer Stellungnahme auch eine Laufzeit von 2 Jahren in Betracht ziehen, da aufgrund der langen Vergabewege eine realistische Mengenermittlung bei einer Vertragslaufzeit von nur 1 Jahr nicht realisierbar ist.

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik geht davon aus, dass eine stadtweite Lösung bis zu ihrer Umsetzung mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden ist. Aufgrund der geschilderten Problematik ist es jedoch zwingend erforderlich, zeitnah eine für die einzelnen Sachbearbeiter praktikable und rechtssichere Lösung zu schaffen. Es wird darum gebeten dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Um Stellungnahme mit entsprechenden Empfehlungen bzgl. weiterer Vorgehensweise wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai Lachmann



2. Ausfertigung erhält:
660/13 zur Kenntnis

ab:

ggL am 19/09. He

3. 662 z.Vg.

